

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst und am 13.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 11.09.2012 mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.09.2012 in der Zeit vom 21.09.2012 bis einschließlich 22.10.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 11.09.2012 mit Schreiben vom 20.09.2012 und Fristsetzung bis einschließlich 22.10.2012.

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.04.2013 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Satzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 09.04.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.2013 bis einschließlich 29.07.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Satzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 09.04.2013, fand mit Schreiben vom 27.06.2013 und Fristsetzung bis einschließlich 29.07.2013 statt.

Der Gemeinderat Altstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.09.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst (vorbehaltlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB).

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB wurde am 31.08.2012 geschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altstadt“ mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Altstadt wurde am 04.11.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 29 „Heizkraftwerk Altstadt“ in der Fassung vom 24.09.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altstadt, den 05.11.2013
Gemeinde Altstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altstadt




Seidl, Bauamtsleiter